

**Urteil des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. März 2006 —  
Kommission / Griechenland**

**(Rechtssache C-518/04)**

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 92/43/EWG — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen“)

1. *Vertragsverletzungsverfahren — Prüfung der Begründetheit durch den Gerichtshof — Maßgebliche Lage — Lage bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist (Artikel 226 EG) (vgl. Randnr. 12)*
2. *Umwelt — Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen — Richtlinie 92/43 (Richtlinie 92/43 des Rates, Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d sowie Anhang IV Buchstabe a) (vgl. Randnrn. 14-22)*

**Gegenstand:**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7) — Schutz der Vipernart *Vipera schweizeri* auf Milos — Nichterlass der Maßnahmen, die erforderlich sind, um jede Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungszeiten, und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungsstätten zu verbieten

**Tenor**

- 1) Die Hellenische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b und d der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass sie nicht fristgemäß die

erforderlichen Maßnahmen erlassen hat, um ein wirksames Schutzsystem für die Vipernart *Vipera schweizeri* auf Milos einzuführen und anzuwenden, damit jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeiten, und jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Art vermieden wird.

- 2) Die Hellenische Republik trägt die Kosten des Verfahrens.

**Beschluss des Gerichtshofes (Fünfte Kammer) vom 16. März 2006 —  
Correia de Matos / Kommission**

**(Rechtssache C-200/05 P)**

(„Rechtsmittel — Formerfordernisse — Vertretung durch einen Rechtsanwalt —  
Unzulässigkeit“)

*Verfahren — Klageschrift — Formerfordernisse (Satzung des Gerichtshofes, Artikel 19 Absatz 3 und 21 Absatz 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 37 § 1, 38 § 3 und 58) (vgl. Randnrn. 10-13)*

**Gegenstand**

Rechtsmittel gegen den Beschluss des Gerichts erster Instanz (Erste Kammer) vom 23. Februar 2005 in der Rechtssache T-454/04 (Correia de Matos/Kommission), mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission über die Zurückweisung der gegen die Portugiesische Republik gerichteten Beschwerde des Klägers über die Weigerung der Gerichte dieses Mitgliedstaats, zuzulassen, dass ein Kläger sich vor ihnen selbst vertritt, wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen worden ist.